

LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Gegen Empfangsbekanntnis

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG
Herrn Johann Trenkwalder
Laudenbacher Weg 5
97753 Karlstadt

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

2020-01-AEA-0001,
20.01.2020

Bitte bei Antwort angeben
54-1711-576-SB

Ihr Ansprechpartner
Herr Baumgart

Tel. **09353 / 793-1238**
Fax **09353 / 793-7238**
E-Mail **Sandro.Baumgart@Lramsp.de**
De-Mail **Poststelle@Lramsp.De-Mail.de**

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
238 11.02.2022

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 3510, 3360 und 3155 der Gemarkung Karlstadt durch die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG;
hier: Wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (Klär-schlamm-trockner)**

Anlagen:

- 1 Empfangsbekanntnis, **g. R.**
- 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. **Genehmigung gem. § 16 BImSchG:**

Die Firma SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Karlstadt, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement (Umbau Klärschlamm-trockner) auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 3510, 3360 und 3155 der Gemarkung Karlstadt.

2. **Planunterlagen:**

Der Zulassung unter o. g. Ziffer 1 dieses Bescheides liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- Anschreiben vom 20.01.2020 zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG (wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe im Rahmen der Zementherstellung)

- Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Änderungsgenehmigung und Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.01.2020 (Vorhabensbezeichnung: Abluftbehandlung Klärschlammrockener)
- Topografische Karte vom 30.09.2019, M 1:25.000
- Übersichtslageplan vom 21.10.2019, Zeichnungsnummer BT 000028, M 1:5.000
- Lageplan „Übersicht Emissionsquellen“, Zeichnungsnummer VZ 060012 g, M 1:1.000
- Werkslageplanausschnitt „Abluftbehandlung Klärschlammrockner“ vom 21.10.2019, Zeichnungsnummer BT 000029, M 1:1.000
- Anlagen und Betriebsbeschreibung
 - Kurzbeschreibung
 - Stellungnahme / E-Mail des Herrn Felix Stark vom 01.04.2020
 - Vorläufige Terminalschiene
 - Fließschema KS Abluftbehandlung vom 07.11.2019, Zeichnungsnummer BT 000030
 - Stellungnahme / E-Mail des Herrn Felix Stark vom 29.09.2021
 - Angaben zu Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen
 - Beschreibung der Betriebsweise
 - Stoff- und Produktdaten
- Umweltaspekte
 - Emissionsdaten/Immissionsdaten
 - Energiebedarf/Energieeffizienz
 - Anfallender Abfall sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Verwertung
 - Wasser
 - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - Ausgangszustandsbericht bei IED-Anlagen
 - Mögliche Freisetzungen oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen im Verfahrensablauf
 - Übersicht über die wichtigsten vom Antragsteller ggf. geprüften Alternativen
 - Abluftableitung mittels Axialventilatoren
 - Nachverbrennung mittels regenerativer thermischer Oxidation (RTO)
- Angaben zu Schutzmaßnahmen
 - Emissionsminderungsmaßnahmen
 - Emissionsmessungen
 - Emissionskonzentration über Biofilter
 - Emissionsfrachten über Biofilter
 - Arbeitsschutz
 - Lärm
 - Störfallbereiche und Abstände zur Nachbarschaft
 - Anlagensicherheit, Betriebsstörungen
 - Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- Anlagen
 - TÜV SÜD Schalltechnisches Gutachten (Nr. 3166979)
 - TÜV SÜD Emissionsmessungen am Biofilter (Nr. 2788504)
 - Sicherheitsdatenblätter
 - Härtestabilisator: EFAPROTECT 2315
 - Biozid: EFAMikrobiozid 1856
 - Anpassung des Genehmigungsbescheides 410-177-383
 - Entfallende Nebenbestimmungen
 - Anzupassende Nebenbestimmungen
 - Bauantrag
 - Antrag auf Baugenehmigung vom 15.01.2020
 - Ermittlung der Grundfläche
 - Berechnung der Grundstücksfläche / Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl
 - Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 276 und der Baukosten
 - Statistik der Baugenehmigungen

- Stellungnahme der Gemeinde, Schreiben Stadtverwaltung Karlstadt vom 09.03.2020, Az. FB 3/he (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB)
- Bescheinigung des Statikers über den Kriterienkatalog vom 15.01.2020
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gem. Anlage 2 der Bau-VorIV vom 15.01.2020
- Bautafel
- Ansicht A, Blickrichtung Main, Plan-Nr. BT000031 vom 15.01.2020, M 1:250
- Ansicht B, Blickrichtung Himmelstadt, Plan-Nr. BT000032 vom 15.01.2020, M 1:250
- Ansicht C, Blickrichtung Main, Plan-Nr. BT000033 vom 15.01.2020, M 1:100 bzw. 1:50
- Vorprüfung nach UVPG „Abluftbehandlung Klärschlammrockner“ vom 09.01.2020, 2019-11-VUVP-0001
- Ableitung der UVP-Pflicht
- Schalltechnisches Gutachten TÜV Süd „Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen; wesentliche Änderung Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (KS-Trockner)“ vom 17.12.2019, Auftrags-Nr. 3166979
- TÜV Süd Emissionsmessungen am Biofilter „Bericht über Durchführung von Emissionsmessungen Klärschlammrocknung“ vom 26.10.2017, Bericht-Nr. 2788504
- FIZ Bericht zum Einsatz von Gießereialtsanden: „Gutachterliche Stellungnahme zum Einsatz von Gießereisanden in der Rohmühle der Drehofenanlage“, Technischer Bericht UMt-TB 188/2019 vom 30.08.2019, Auftragsnr. 01014500543177
- Stellungnahme / E-Mail des Herrn Felix Stark vom 24.02.2020
- Stellungnahme hinsichtlich Anlageneinstufung des Zwischenpuffers, Schreiben der Fa. SCHWENK Zement GmbH & Co. KG vom 21.02.2020, Az. 2020-01-AEA-0001
- Stellungnahme / E-Mail des Herrn Felix Stark vom 25.02.2020
- Stellungnahme hinsichtlich widersprüchlicher Ausführungen zum Wasserverbrauch, Schreiben der Fa. SCHWENK Zement GmbH & Co. KG vom 12.03.2020, Az. 2020-01-AEA-0001
- Gutachterliche Stellungnahme zur wasserrechtlichen Bewertung der Neuerrichtung der Abluftbehandlungsanlage für die Klärschlammrocknung vom 25.07.2021
- Div. Unterlagen bzgl. Prüfung der Pflicht zur Eignungsfeststellung
- Ergänzung des Ausgangszustandsberichtes (AZB) vom 17.01.2022

Die vorgenannten Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

3. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen):

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Emissionsminderung

3.1.1.1 Die Rohstoffhalle für Abfälle ist als dichte Hülle (d. h. normaler Montageverbund der Stoßfugen ohne besondere Zwischendichtungen) auszuführen und ständig auf Unterdruck zu halten. Die Hallentore müssen die folgenden technischen und organisatorischen Anforderungen erfüllen:

- Alle Hallentore müssen in geschlossenem Zustand dicht schließend sein (z. B. Rolltore in fester Führung; U-Profil und / oder andere Dichtungen bei Schiebetoren)
- Die geruchsbehaftete Abluft in der Rohstoffhalle ist gezielt und wirksam zu erfassen. Die Hallenabsaugung hat bei geöffnetem Tor, sowie auch während der Öffnung und Schließung des jeweiligen Tors in Betrieb zu sein (Nachlauf)

In Ausnahmefällen kann die Halle bei Anlagenstillständen, z.B. Stillstand des Drehofens, frei entlüftet werden.

- 3.1.1.2** Der Bandtrockner ist geschlossen auszuführen. Die Abgase sind vollständig zu erfassen und über den Kondensator dem Drehofen zuzuführen. Die geruchsbehafteten Abgase aus der Rohstoffhalle sind über Abgaserfassungssysteme zu erfassen und dem Drehofen zuzuführen.
- 3.1.1.3** Störungen bei der Zuführung des Abgases in den Drehofen sind, soweit hierdurch eine natürliche Entlüftung der Klärschlammhalle notwendig ist, dem Landratsamt Main-Spessart nach Ablauf eines Kalenderjahres, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, schriftlich mitzuteilen. Störungen, die mehr als 24 Stunden andauern, sind dem Landratsamt Main-Spessart unverzüglich per E-Mail mitzuteilen. Hiervon ausgenommen ist die jährlich geplante Revision der gesamten Anlage. Bei Störungen des Drehofens, die eine weitere Zuführung der Abluft in den Drehofen verhindert, darf der Klärschlamm-trockner nicht mehr weiter betrieben werden.
- 3.1.2** Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- 3.1.2.1** Das Konzentrat als Stoffstrom aus der Umkehrosmoseanlage ist der bestehenden Harnstoffanlage zuzuführen oder fachgerecht zu entsorgen.
- 3.1.2.2** Die aufkonzentrierten Filtrerrückstände aus dem Kondensatkreislauf sind dem Klärschlamm in der Klärschlamm-Lagerhalle zuzugeben oder fachgerecht zu entsorgen.
- 3.1.3** Lärmschutz
- 3.1.3.1** Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998 Nr. 26), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) einzuhalten. Die Anlagengeräusche dürfen nicht tonhaltig sein.
- 3.1.3.2** Die Beurteilungspegel der durch die Änderung verursachten Geräusche dürfen in Summe mit den Geräuschimmissionen des bestehenden Betriebes inklusive des Fahrverkehrs und Verladebetriebes auf dem Betriebsgelände an den Immissionsorten folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort Nr. / Bezeichnung		IRA / dB (A)	
		tags	nachts
1 /	Karlstadt, Kreisberufsschule, Hausmeister-Wohngebäude (Flur-Nr. 3122, Gem. Karlstadt)	54	42
2 /	Karlstadt, Unterrichtsgebäude der Kreisberufsschule (Flur-Nr. 3122, Gem. Karlstadt)	52	(--) ¹⁾
5 /	Kleinlaudenbach, Laudенbacherstraße 24 (Flur-Nr. 787, Gem. Mühlbach)	57	45
6 /	Laudenbach, Wohnhaus Obere Siedlungsstraße 22 (Flur-Nr. 410/1, Gem. Laudенbach)	50	35
7 /	Laudenbach, Wohnhaus Mühlbacherstraße 27 (Flur-Nr. 13, Gem. Laudенbach)	57	45
8 /	Mühlbach, Wohnhaus Laudенbacherstraße 22 (Flur-Nr. 88, Gem. Mühlbach)	57	45
9 /	Karlstadt, Wohnhaus Würzburger Straße 7 (Flur-Nr. 3603/2, Gem. Karlstadt)	59	44
10 /	Karlstadt, Wohnhaus Johann-Schöner-Straße 38	59	44

(Flur-Nr. 3596/6, Gem. Karlstadt)		
11 / Karlstadt, Wohnhaus Arnsteinerstraße 1 (Flur-Nr. 3003/31, Gem. Karlstadt)	52	37

1) Unterrichtsraum – nachts kein schutzbedürftiger Immissionsort

3.1.3.3 Die Beurteilungspegel der durch die Änderung verursachten Geräusche dürfen an den Immissionsorten die im TÜV-Gutachten vom 17.12.2019 (Berichts-Nr. 3166979) festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten.

3.1.3.4 Kurzfristige Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten folgende Maximalpegel nicht überschreiten:

Immissionsort Nr.	Zulässiger Maximalpegel in dB (A)	
	tags	nachts
6 + 11	85	60
1, 2, 5, 7 und 8	90	65
9 und 10	95	70

3.1.3.5 Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr. Bei der Beurteilung des Nachtzeitraumes (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist diejenige volle Nachtstunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel maßgebend.

3.1.3.6 Die Schallleistungspegel L_w der einzelnen Anlagenteile dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Schallquelle Bezeichnung	Schallleistung L_w / dB(A)
2 Nasskühltürme, je	89
Abluftventilator	85
Kondensator	85
Rohrleitungsstrecke zwischen Kondensator und Ofen	85

3.1.3.7 Im Übrigen sind die schalltechnischen Ausgangsbedingungen im vorliegenden Gutachten, Berichts-Nr. 3166979, des TÜV SÜD zu beachten. Abweichungen von den dort genannten Schallleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Dies bedarf jedoch der schalltechnischen Prüfung.

3.1.3.8 Geräuschemissionen evtl. zusätzlich vorzusehender Nebenanlagen, welche im vorliegenden Gutachten, Berichts-Nr. 3166979, des TÜV SÜD nicht gesondert aufgeführt sind, dürfen nicht dazu führen, dass die geforderten Immissionsrichtwertanteile überschritten werden.

3.1.3.9 Körperschall abstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

3.1.3.10 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Herstellung von Zement (Umbau Klärschlamm-trockner) ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung der in Ziffer 10.2 genannten Immissionsrichtwertanteile für die Immissionsorte

9, 10 und 11 während des Nachtzeitraums nachweisen zu lassen. Dieser Nachweis hat bis September 2022 zu erfolgen und ist dem Landratsamt Main-Spessart unaufgefordert vorzulegen. Bei den Messungen und der Auswertung sind die Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998 zu berücksichtigen.

3.1.4 Dem Landratsamt Main-Spessart ist der Zeitpunkt des Umschlusses der Abluft auf den Drehofen baldmöglichst mitzuteilen.

3.2 Arbeitsschutz / Sicherheitstechnik

3.2.1 Bei Ausfall des Abluftventilators hat eine Störungssignalisierung über das Prozessleitsystem zu erfolgen. Beschäftigte sind unverzüglich zu informieren und haben den Gefahrenbereich zu verlassen.

3.2.2 Es ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und stetig zu aktualisieren.

3.2.3 Der Schalleistungspegel einiger Anlagenteile überschreitet 80 dB(A). Für Bereiche in denen ein Tages-Lärmexpositionspegel von 80 dB (A) oder ein Spitzenschalldruckpegel von 135 db (C) überschritten wird, sind die Auswirkungen auf die Beschäftigten im Hinblick auf den unteren und oberen Auslösewert im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festzustellen. Lässt sich die Einhaltung der Auslösewerte nicht sicher ermitteln, sind Lärmmessungen durchzuführen.

3.2.4 Die in Ziffer 3.4 mit Unterziffern des Bescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 14.11.2005, Az. 410-177-383 genannten Nebenbestimmungen sind jeweils einzuhalten, sofern die jeweiligen Nebenbestimmungen nicht durch diese oder andere bestehende Genehmigungen, Anordnungen oder Bestätigungen von § 15 BImSchG-Anzeigen hinfällig werden / geworden sind oder aufgehoben, geändert, ergänzt oder ersetzt werden / wurden.

3.3 Auflagen der Deutschen Bahn AG / des Eisenbahn-Bundesamtes

3.3.1 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

3.3.2 Entlang der Grundstücksgrenze dürfen keine Zugänge, Türen, Tore u. ä. zum Bahngrundstück vorgesehen bzw. eingebaut werden.

3.3.3 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

3.3.4 Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement II.NF-S(R) Wi, Herrn Willi, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg, Tel. 0911/219-3516, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

3.3.5 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

3.3.6 Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über

Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung auf Bahngrund bzw. in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

- 3.3.7** Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert werden sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.
- 3.3.8** Bahngrund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) - auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung — zweckentfremdet verwendet werden.
- 3.3.9** Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.
- 3.3.10** Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 3.3.11** Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers wird hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- 3.3.12** Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
- 3.3.13** Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.
- 3.3.14** Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen.
- 3.3.15** Der Vorhabensträger ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich alle möglichen Umwelteinwirkungen (u. a. auch Wasserdampfemissionen) auszuschließen, die sich auf die Betriebssicherheit und die Infrastruktur der Eisenbahn nachteilig auswirken könnten. Auf das Vorhandensein von Oberleitungsanlagen im betroffenen Bereich wird deshalb besonders hingewiesen.
- 3.3.16** Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

3.4 Wasserrecht

- 3.4.1** Die Realisierung des Bauvorhabens hat entsprechend den Planunterlagen und unter Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – in der Fassung vom 18. April 2017 und der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 779 sowie der TRwS 780 zu erfolgen.
- 3.4.2** Die vollständige technische Dokumentation der AwSV-Anlage „Biozid- und Härtestabilisatorlager“ inkl. Genehmigungsbescheid, ist dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
- 3.4.3** Vor der Lagerung und bei jedem Wechsel des Lagergutes ist zu prüfen, ob die Auffangwanne gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig ist. Eine entsprechende Regelung ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen. Informationen zur Beständigkeit der Auffangwanne lassen sich aus der jeweiligen allgemein bauaufsichtlichen Zulassung entnehmen.
- 3.4.4** Die Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 3.4.5** Wassergefährdende Stoffe, welche aufgrund ihrer chemischen Reaktionsfähigkeit untereinander nicht zusammen gelagert werden dürfen, sind auf separate Auffangwannen zu stellen. Dies ist entsprechend kenntlich zu machen (Kennzeichnung Auffangwannen, Hinweisschild etc.).
- 3.4.6** Es ist ausreichend Ölbindematerial vorrätig zu halten. Verunreinigtes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.5 Brandschutz

Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen, die sich aus der LÖRÜRL – Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie ergeben, erfüllt werden.

4. **Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 14.11.2005, Az. 41-177-383:**

Die folgenden Nebenbestimmungen des Bescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 14.11.2005, Az. 410-177-383 werden mit Unanfechtbarkeit dieses Bescheides aufgehoben:

- Ziffer 3.1.1.2 (wird ersetzt durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid)
- Ziffer 3.1.1.3 (wird ersetzt durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid)
- Ziffer 3.1.1.5 (Quelle Nr. 181 ist weggefallen)
- Ziffer 3.1.1.6 (der Thermalölerhitzer wurde nicht realisiert und eine Realisierung ist auch nicht mehr geplant)
- Ziffer 3.1.1.7 (wird ersetzt durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid)
- Ziffer 3.1.1.8 (Zweistufiger Wäscher entfällt nach Umbau)
- Ziffer 3.1.1.9 (Biofilter entfällt nach Umbau)
- Ziffern 3.1.2 mit Unterziffern (Biofilter entfällt nach Umbau; Thermalölerhitzer wurde / wird nicht realisiert)
- Ziffern 3.1.3 mit Unterziffern (Biofilter entfällt nach Umbau; Thermalölerhitzer wurde / wird nicht realisiert)
- Ziffern 3.1.4 mit Unterziffern (Biofilter und Wäscher entfallen nach Umbau; Thermalölerhitzer wurde / wird nicht realisiert)
- Ziffern 3.1.5 mit Unterziffern (Biofilter und Wäscher entfallen nach Umbau)
- Ziffern 3.3.3.2 und 3.3.3.3 (Biofilter entfällt nach Umbau)
- Ziffer 3.5.1 (wird ersetzt durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid)
- Ziffer 3.6.1 (wird ersetzt durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid)
- Ziffer 3.6.2 (entspricht § 12 ArbSchG)

- Ziffer 3.6.3 (wird ersetzt durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid)
- Ziffer 3.6.4 (entspricht § 14 Abs. 2 BioStoffV)
- Ziffer 3.6.6 (entspricht § 6 GefStoffV)
- Ziffer 3.6.7 (entspricht § 6 GefStoffV)
- Ziffer 3.6.8 (entspricht § 14 Abs. 2 GefStoffV)
- Ziffer 3.9.1 mit Unterziffern
- Ziffer 3.9.2 mit Unterziffern

Insbesondere die folgenden Nebenbestimmungen des Bescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 14.11.2005, Az. 410-177-383 gelten weiterhin unverändert fort:

- Ziffer 3.1.1.1
- Ziffer 3.1.1.4
- Ziffern 3.1.6 mit Unterziffern
- Ziffer 3.2 mit Unterziffern
- Ziffer 3.3.1
- Ziffern 3.3.2 mit Unterziffern
- Ziffer 3.3.3.1
- Ziffern 3.5.2 bis 3.5.11
- Ziffer 3.6.5

5. Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 15.02.2019, Az. 44-177-523-MO:

Die folgende Nebenbestimmung des Bescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 15.02.2019, Az. 44-177-523-MO wird mit Unanfechtbarkeit dieses Bescheides aufgehoben:

- Ziffer 3.1.3.2 (wird ersetzt durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid)

6. Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 30.03.2020, Az. 44-1711-557-SB:

Die folgenden Nebenbestimmungen des Bescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 30.03.2020, Az. 44-1711-557-SB werden mit Unanfechtbarkeit dieses Bescheides aufgehoben:

- Ziffer 3.2.1
- Ziffer 3.2.2
- Ziffer 3.5.2 (wird ersetzt durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid)

7. Hinweise

- 7.1** Bedingungen und Auflagen bestehender Genehmigungen, Anordnungen und Bestätigungen von § 15 BImSchG-Anzeigen gelten weiter unverändert fort, soweit diese nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgehoben, geändert, ergänzt oder ersetzt werden.
- 7.2** Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gem. § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Verordnung über das Genehmigungsverfahren).
- 7.3** Die Genehmigungsbehörde kann weitere Anordnungen treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen aus dieser Genehmigung geschützt ist (§ 17 BImSchG).

- 7.4** Der Betreiber hat den Bediensteten der zuständigen Behörden und Dienststellen jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 7.5** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen ist, sofern keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beigabe geeigneter Unterlagen schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 7.6** Die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen gelten auch für den oder die Rechtsnachfolger der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Karlstadt.
- 7.7** Für die Errichtung und Betrieb der Anlage sind verschiedene Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu erfüllen. Diese Anforderungen ergeben sich u.a. aus dem Arbeitsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen wie der Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung, Baustellenverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes hat die Verpflichtungen zur Einhaltung der Anforderungen primär der Arbeitgeber zu tragen. Zusammenfassend setzt die Regierung von Unterfranken - Gewerbeaufsichtsamt - die Kenntnis und Umsetzung der bundesweiten Arbeitsschutzvorschriften bei diesen Anlagen voraus und verzichtet auf weitere Detaillierungen.
- 7.8** Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Auf die Vorschriften des KrWG wird verwiesen.
- 7.9** Für die Entnahme von Wasser aus dem Main zu Kühlzwecken und zur Bevorratung von Löschwasser wurde der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 09.02.2012, Az. 41-645-48/11-W, die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese ist noch bis zum 28.02.2022 befristet. Es wird davon ausgegangen, dass die genehmigte Wasserentnahmemenge nicht überschritten wird. Sollte sich herausstellen, dass eine höhere Entnahme von Mainwasser erforderlich ist, ist diese rechtzeitig vorher beim Landratsamt Main-Spessart zu beantragen.
- 7.10** Allgemein ist der Sorgfaltsgrundsatz nach § 5 WHG zu beachten; danach ist eine Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- 7.11** Gemäß § 18 Abs. 4 AwSV muss bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D die Rückhalteeinrichtung abweichend von § 18 Abs. 3 Satz 1 AwSV so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, welches aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann.
- 7.12** Gemäß § 21 Abs. 1 AwSV sind oberirdische Rohrleitungen zum Befördern flüssiger wassergefährdender Stoffe mit Rückhalteeinrichtungen auszurüsten. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Dies gilt nicht, wenn auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird.
- 7.13** Die Herstellungsanlage und die Behandlungsanlage sind durch einen Sachverständigen
- vor Inbetriebnahme
 - dann wiederkehrend alle fünf Jahre
 - nach jeder wesentlichen Änderung
 - bei Stilllegung

auf ihren ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 46 AwSV i.V.m. Anlage 5 AwSV prüfen zu lassen.

- 7.14** Das beabsichtigte Lagervolumen des Fass- und Gebindelagers „Biozid- und Härtestabilisatorlager“ beträgt laut Antrag 1,23 m³. Besteht zukünftig die Absicht, die Lagermenge zu erhöhen oder weitere Stoffe zu lagern, sodass sich dadurch die Gefährdungsstufe der Lageranlage ändert, ist diese wesentliche Änderung anzuzeigen.
- 7.15** Für das Fass- und Gebindelager „Biozid- und Härtestabilisatorlager“ besteht Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV.
- 7.16** Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen. Das Bedienpersonal ist regelmäßig insbesondere über die Betriebsanweisung zu unterrichten. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.
- 7.17** Der Betreiber hat die Dichtheit seiner Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV).
- 7.18** Es dürfen nur dicht verschlossene Behälter mit gefahrgutrechtlicher Zulassung verwendet werden (§ 31 AwSV).
- 7.19** Es ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen.
- 7.20** Fässer und Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 31 AwSV in zugelassenen Auffangwannen einzustellen deren Auffangvolumen mind. der des größten Behälters bzw. 10 % aller eingestellten Behälter entspricht. Maßgebend ist der größere der beiden Werte.
- 7.21** Die Änderung der Anlage muss entsprechend den Ausführungen im Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.01.2020 erfolgen.
- 7.22** Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage. Es wird hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen. Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie Ril 132 0123, alle Ril der DB Netz AG und VDE-Vorschriften sind zu berücksichtigen. Für Laien ist ein Sicherheitsabstand zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage von 3,0 m stets einzuhalten.
- 7.23** Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in vollem Umfang.
- 7.24** Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während Ausführung der Arbeiten. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt.
- 7.25** Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Auflagen vor.
- 7.26** Auflagenvorbehalt nach § 13 WHG:
Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum

oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

8. Schlussabnahme

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist beim Landratsamt Main-Spessart schriftlich ein Termin zur Schlussabnahme zu beantragen.

9. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung unter o. g. Ziffer 1 dieses Bescheides erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt ferner gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

10. Kostenfestsetzung:

10.1 Die Firma SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Karlstadt a. Main, hat als Veranlasserin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

10.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 19.587,50 € festgesetzt.

10.3 Auslagen sind in Höhe von 3,68 € zu erstatten.

Gründe:

I.

Die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Karlstadt betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Karlstadt eine Zementanlage.

Ebenfalls am Standort befindet sich eine Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe (sog. Klärschlamm-trockner) mit nachgeschaltetem Biofilter. Die Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe wurde erstmalig mit Bescheid vom 14.11.2005, Az. 410-177-383, genehmigt. Mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 03.05.2006 wurde die Anzeige hinsichtlich des Einsatzes von industriellem Klärschlamm (AVV 19 08 14) am Drehofen 6 und in der eben genannten Trocknungsanlage bestätigt. Gemäß Genehmigungsbescheid vom 14.11.2005 beträgt die maximale Durchsatzleistung der Trocknungsanlage 12 m³/h, bezogen auf einen TS-Gehalt des Materials von ca. 30%. Die maximale Durchsatzkapazität des Klärschlamm-trockners liegt somit bei > 50 Tonnen / Tag.

Zur gesicherten Einhaltung des Grenzwertes für organische Stoffe plant die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG die Abluft aus dem Klärschlamm-trockner und der Klärschlamm-lagerhalle als Sekundärluft-substitut am Ofen aufzugeben (= thermische Nachbehandlung der Abluft). Die maximale Durchsatzleistung (12 m³/h, bezogen auf einen TS-Gehalt des Materials von ca. 30%) bleibt weiterhin unverändert.

Mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragte die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, Karlstadt die Erteilung der für das Vorhaben erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Vorhaben soll nach den dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen ausgeführt werden. Diese sind in Ziffer 2 des Bescheidtenors umfassend beschrieben.

Mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 30.03.2020 wurde gem. § 8a BlmSchG der Erdaushub für die Fundamente und den Betonbau sowie das Aufstellen der Anlagentechnik zugelassen.

Die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG beantragt mit Schreiben vom 20.01.2020 von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abzusehen. Hinsichtlich des Nachweises, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind, verweist die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG auf die dem Genehmigungsantrag angehängte Vorprüfung nach UVPG (2019-11-VUVP-0001).

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden gehört:

- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Stadt Karlstadt
- Deutsche Bahn AG / DB Immobilien
- Eisenbahn-Bundesamt
- Herr Kreisbrandrat Schmidt, Karlstadt
- Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Main-Spessart
- Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Denkmalschutzbehörde, Landratsamt Main-Spessart
- Staatliches Abfallrecht, Landratsamt Main-Spessart
- Wasserrecht, Landratsamt Main-Spessart
- Energieversorgung Lohr-Karlstadt u. Umgebung GmbH & Co. KG
- Bayernwerk Netz GmbH
- Fachkraft für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Main-Spessart
- Fachkraft für Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken / beim Landratsamt Main-Spessart

Weitere Beteiligte waren nicht zu ermitteln.

Die Fachkraft für Umweltschutz stimmte dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Verwirklichung des Vorhabens nicht zu erwarten. Die weiteren Stellen und Fachbehörden haben ebenso keine Bedenken geäußert. Auch die Stadt Karlstadt stimmte dem Vorhaben zu und erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Main-Spessart ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Verfahrensart

Die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Karlstadt eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag. Die Anlage ist nach Nr. 2.3.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt. Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BlmSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i. S. d. § 3 Abs. 8 BlmSchG. Die Anlage ist der Nr. 3.1 des Anhanges I der IE-RL zuzuordnen.

Das mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 14.11.2005, Az. 410-177-383, immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur physi-

kalisch-chemischen Behandlung (Trocknung) von sekundären Roh- und Brennstoffen dar [§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 8.10.2.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV]. Zum damaligen Genehmigungszeitpunkt wurde hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe auf die Änderung der Zementherstellungsanlage als Hauptanlage abgestellt (Trocknungsanlage als Nebeneinrichtung zur Zementherstellungsanlage gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV). Eine eigenständige Nummer gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV existierte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht. Die 4. BImSchV wurde zwischenzeitlich dahingehend geändert, dass die eben genannte Trocknungsanlage nunmehr unter Nr. 8.10.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV fällt, da die maximal genehmigte Durchsatzleistung der Trocknungsanlage 12 m³/h (bezogen auf einen TS-Gehalt des Materials von ca. 30%) beträgt, was wiederum einer Durchsatzleistung von > 50 Tonnen / Tag entspricht.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG durchzuführen. Vorliegend kann jedoch von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG dies mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Genehmigungsfähigkeit

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Es muss u. a. sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sein, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Lärm

Im Zuge der geplanten Änderung werden neue technische Einrichtungen installiert. Durch die Außenaufstellung der Verdunstungskühlanlagen und den darin verbauten Axialventilatoren zur Ansaugung der Umgebungsluft ergeben sich zusätzliche Schallemissionen. Alternativen zur Außenaufstellung der Verdunstungskühlanlagen wurden geprüft und sind prozessbedingt nicht realisierbar.

Hinsichtlich der geplanten Änderung wurde vom TÜV SÜD am 17.12.2019 ein schalltechnisches Gutachten (Berichts-Nr. 3166979) erstellt. In diesem wurde überprüft, ob die bestehenden Immissionsrichtwertanteile, die im Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 15.02.2019 (Az. 44-177-523-MO) festgelegt wurden, durch die Änderung des geplanten Vorhabens in Kombination mit dem Gesamtbetrieb weiterhin eingehalten werden. Hierfür wurde als maßgebliche Bewertungsgrundlage für die Beurteilung der Geräuschemissionen durch die Änderung die Unterschreitung der an den Immissionsorten zulässigen Werte um mindestens 10 dB(A) festgelegt.

Die Plausibilität der Ausführungen im Gutachten wurden von Seiten der Fachkraft für Umweltschutz bestätigt. Die für die Änderung geforderten Immissionsrichtwertanteile werden an allen Immissionsorten eingehalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die in den Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid festgesetzten Schalleistungspegel L_w der einzelnen Anlagenteile nicht überschritten werden. Es entstehen hinsichtlich des Anlagenbetriebes keine neuen relevanten Lärmemissionen.

Die in diesem Bescheid festgelegten Immissionsrichtwertanteile entsprechen denen, die im Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 15.02.2019 (Az. 44-177-523-MO) für den Gesamtbetrieb festgelegt wurden.

Im Zuge der geplanten Änderung kann es durch die Bautätigkeiten zu erhöhten Lärmemissionen am Standort des Vorhabens kommen. Diese sind jedoch temporär und reversibel.

Durch die geplante Änderung entstehen keine dauerhaften negativen Auswirkungen hinsichtlich Lärm.

Luftreinhaltung

Aktuell wird die Abluft des Klärschlammrockners zusammen mit der Abluft der Klärschlamm-Lagerhalle im chemischen Wäscher sowie im Biofilter behandelt und anschließend in die Umgebung emittiert. Das geplante Vorhaben der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG ermöglicht eine Verschiebung des Abluftvolumenstroms weg vom Biofilter hin zum Drehofen. In diesem werden die organischen Stoffe bei den vorherrschenden Gastemperaturen von über 2000 °C zur Gänze thermisch zersetzt. Somit erfolgt eine vollständige Zerstörung der organischen kohlenstoffhaltigen Verbindungen.

Aufgrund der Zusammensetzung der konditionierten Abluft und der gleichzeitigen Substitution von Umgebungsluft als Sekundärluft wird keine relevante massenbezogene Änderung an der Emissionsquelle Nr. 1 (Kamin) erwartet. Abgesehen von der Verlegung der benötigten Rohrleitung hin zu den Klinkerkühlern bleibt der Prozess am Drehofen aufgrund der jetzigen Substitution der Umgebungsluft unverändert.

Nach erfolgreicher Umsetzung des geplanten Vorhabens wird der Rückbau des chemischen Wäschers und des Biofilters erfolgen. Hierdurch wird die Emissionsquelle Nr. 180 entfallen.

Im vorliegenden Antrag wird darauf hingewiesen, dass bei Stillständen des Drehofens der Klärschlammrockner prozessbedingt außer Betrieb genommen wird und dadurch auch kein Umschlag von Klärschlamm in der Lagerhalle stattfindet. Somit entfällt für diesen Fall die gerichtete Entlüftung der Lagerhalle und es erfolgt eine natürliche Lüftung. Diesem Vorgehen kann aus immissionsschutztechnischer Sicht zugestimmt werden, da eine natürliche Hallenentlüftung in der Vergangenheit bereits für die Dauer von Instandsetzungsarbeiten am Biofilter praktiziert wurde und erfahrungsgemäß keine wahrnehmbare gesteigerte Geruchsbelästigung vorlag. Sollten entgegen jetziger Annahmen Geruchsbelästigungen auftreten, müssen entsprechende Maßnahmen zur Geruchsminderung getroffen werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, die im Antrag als Nasskühltürme bezeichnet werden (= Verdunstungskühlanlagen im Sinne von § 2 Nr. 11 der 42. BImSchV), unterliegen den Bestimmungen der 42. Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV).

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Die Emissionssituation wird sich durch den Wegfall der Emissionsquelle Nr. 180 hinsichtlich der Geruchs- und Gesamt-C-Emissionen verbessern.

Abfallwirtschaft

In der Umkehrosmoseanlage fällt bei der Aufbereitung des Kondensats Konzentrat an, welches zum Ansetzen von Harnstofflösung den bereits bestehenden Harnstofflagertanks zugeführt werden soll. Die Lösung dient der SNCR Anlage als Reduktionsmittel. Die interne Verwertung des anfallenden Abfalles ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu begrüßen.

Aus dem Kondensatkreislauf entstehen aufkonzentrierte Filtrerrückstände, die dem Klärschlamm in der Lagerhalle zugegeben werden und als Ersatzbrennstoff über den Drehofen entsorgt werden sollen. Dieser Vorgehensweise wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt, da die Filtrerrückstände ursächlich aus dem Klärschlamm stammen und somit die Zusammensetzung der des Klärschlammes entspricht.

Alternativ ist auch eine externe fachgerechte Entsorgung des Konzentrats bzw. der Filtrerrückstände möglich.

Wasserwirtschaftliche Prüfung

Geplant ist die Errichtung eines neuen Gefahrstofflagers für Biozid- und Härtestabilisatoren. Die Lageranlage wird vom Betreiber in die Gefährdungsstufe B, mit maßgebender Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft. Das Fass- und Gebindelager ist nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV einer Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu unterziehen. Im vorliegenden Fall ist eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG nicht erforderlich.

Gemäß § 41 Abs. 2 AwSV ist eine Eignungsfeststellung für Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sowie für nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nicht erforderlich, wenn

1. für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise vorliegt:

a) ein CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweist,

- b) Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- c) bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften und
2. durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

In der eingereichten gutachterlichen Stellungnahme vom 25.07.2021 bestätigt der Sachverständige, dass das Vorhaben den wasserrechtlichen Anforderungen der AwSV genügt.

Anlagendaten des Fass- und Gebindelagers „Biozid- und Härtestabilisatorlager“:

- maßgebende Wassergefährdungsklasse: 2
- maßgebendes Volumen: 1,23 m³
- Gefährdungsstufe: B

Grundsatzanforderungen:

Gelagert werden die wassergefährdenden Stoffe in einem Modulcontainer MC-Vario der Firma Deniso mit integrierter Auffangwanne aus Stahl mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung (Nachweis liegt vor) und Gitterrostabdeckung. Eine Verwendung der Auffangwannen ist jedoch nur zulässig, wenn diese gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig ist. Dies trifft zu, wenn die Beständigkeit durch die unter 4.1.1 der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung genannten Quellen nachgewiesen ist. Für Stoffe, u.a. Säuren und Oxidationsmittel (siehe Sicherheitsdatenblatt), welche die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG beabsichtigt zu lagern, trifft dies jedoch nicht zu. Daher sollen zusätzliche Auffangwannen aus PE mit abZ Z-40.22-421 mit Auffangvolumen von 245 l innerhalb des Containers aufgestellt werden. Zusätzlich muss gewährleistet sein, dass wassergefährdende Stoffe, aufgrund ihrer chemischen Reaktionsfähigkeit untereinander, getrennt voneinander gelagert werden (siehe Sicherheitsdatenblatt).

Anforderungen an die Rückhaltung:

Fass- und Gebindelager müssen mit einem Rückhaltevolumen nach § 31 AwSV ausgestattet sein. Für eine Lagermenge < 100 m³ muss das Rückhaltevolumen 10 % des Gesamttagervolumens, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behälters, betragen. Dem Datenblatt der Stahl-Auffangwanne lässt sich entnehmen, dass das Auffangvolumen 2400 l beträgt. Die Stoffe im Lager werden in Fässern und IBCs bevorratet. Bei Einhaltung der beantragten Lagermenge ist sichergestellt, dass das Rückhaltevolumen ausreichend ist.

Entwässerung:

Das Niederschlagswasser der Dachflächen des Gefahrstoffcontainers wird in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Schutzgebiete und Überschwemmungsgebiete:

Der Standort des Gefahrstofflagers liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten und außerhalb des 60-m-Bereiches eines genehmigungsbedürftigen Gewässers.

Rückhaltung bei Brandereignissen:

Angaben zur Löschwasserrückhaltung sind dem Antrag nicht zu entnehmen. Löschwasser ist bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 ab einem Lagervolumen > 10 t vorzuhalten. Diese Lagermengen werden nicht erreicht (Lagermenge WGK 2 Stoffe ca. 0,5 t).

Prüfpflicht:

Für das Fass- und Gebindelager besteht Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV.

Fachbetriebspflicht:

Für das Fass- und Gebindelager besteht keine Fachbetriebspflicht.

Betriebsanweisung und Anlagendokumentation:

Eine Betriebsanweisung nach § 44 AwSV, mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern und

Entsorgung, liegt nicht vor und ist vor Inbetriebnahme der Anlage fertigzustellen (vgl. Nr. 6.2 der TRwS 779 – Technische Regel zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 779). Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu führen.

Zusammenfassend bestehen bei Umsetzung und Betrieb entsprechend den Planunterlagen und Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für die Anlage der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG liegt ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vom 14.12.2016 vor.

Der Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen, wenn durch das Vorhaben in der Anlage neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (§ 10 Abs. 1a BImSchG, § 4a Abs. 4 Satz 5 Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG hat eine Ergänzung des Berichtes über den Ausgangszustand vorgelegt. Die Ergänzung ist aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde, der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg plausibel. Die Gesetzeskonformität der vorliegenden Ergänzung des Ausgangszustandsberichtes wird bestätigt.

Im Zuge der Überprüfung des vorhandenen AZB wurde in der Nähe der bereits bestehenden Grundwassermessstellen GWM 11-13 eine neue GWM 14 errichtet. Im Verlauf der Beprobung wurde an der GWM 14 im Grundwasser eine PAK-Konzentration von 0,54 µg/l nachgewiesen. Die PAK Konzentration liegt über dem Stufe-1-Wert des LfU – Merkblattes 3.8/1 von 0,2 µg/l. Der Gutachter geht in seiner Bewertung der Untersuchungsergebnisse von einer erheblichen Grundwasserverunreinigung im Bereich der GWM 14 aus. Vom Gutachter wird die Auffassung vertreten, dass aufgrund der tendenziell anzunehmenden Fließrichtung von einem belastenden Zustrom auf das SCHWENK-Areal auszugehen ist. Er schlägt daher eine historische Erkundung und ggf. eine orientierende Untersuchung vor. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hält zur Verifizierung des PAK-Befundes in GWM 14 aber vorab zwei Wiederholungsmessungen im Abstand von 2-3 Monaten für angezeigt. Dabei sollen die Parameter PAK, Naphthaline und MKW untersucht werden. Bei der Beprobung sollten die Grundwasserstände GWM 11-13 zur Ermittlung der Fließrichtung bestimmt werden. Eine weitere Überprüfung der bisherigen Nutzung des Geländes kann Aufschluss darüber geben, inwieweit ein Eintrag auf dem Betriebsgelände ausgeschlossen werden kann. Die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG wird von der Unteren Bodenschutzbehörde in einem gesonderten Schreiben auf die Notwendigkeit der Nachbeprobung der GWM und einer Nutzungsüberprüfung des Betriebsgeländes hinsichtlich der festgestellten Grundwasserverunreinigung hingewiesen.

UVPG

Die Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung gem. Nr. 8.10.2.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV ist selbst nicht in Anlage 1 zum UVPG aufgeführt. Die Trocknungsanlage für sekundäre Roh- und Brennstoffe ist allerdings eine Nebeneinrichtung zur Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV. Die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement gemäß Nr. 2.3.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV ist Nr. 2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG bleibt der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG (hier: Anlage zur Zementherstellung, Anhang II Nr. 2 Buchstabe m) der eben genannten Richtlinie) fallende, aber vor Ablauf der Umsetzungsfrist (03.07.1988) erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen und Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Entsprechend der Bestandsschutzregelung des § 9 Abs. 5 UVPG ist bei der Ermittlung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 UVPG), der bestandsgeschützte Altbestand rechnerisch von der beabsichtigten Produktionskapazität abzuziehen. Es sind also all diejenigen Teile des bestehenden Vorhabens, die bereits vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der einschlägigen UVP-Richtlinie (85/337/EWG) bestehen, bei der Frage, ob Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten sind, nicht zu berücksichtigen. Erreichter Bestand heißt, dass die entsprechenden Anlagenteile zum maßgebenden Stichtag (hier 03.07.1988) bereits errichtet oder betrieben wurden oder zumindest bestandskräftig zugelassen sind.

Vor der dem 03.07.1988 betrug die genehmigte Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG in Karlstadt 3.300 t je Tag.

Mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 20.03.1996, Az. 410-177-231 wurde die Produktionskapazität der Anlage von 3.300 t je Tag auf 3.600 t je Tag erhöht.

Nach der Umsetzungsfrist (03.07.1998) der Richtlinie 85/337/EWG wurde somit die Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Zement / Zementklinker um insgesamt 300 t je Tag erhöht. Die SCHWENK Zement GmbH & Co. KG beabsichtigt mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag keine Änderung der aktuell genehmigten Produktionskapazität in Höhe von 3.600 t je Tag.

Kumulierende Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 4 UVPG liegen nicht vor.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG wird unter Berücksichtigung des Altanlagenprivilegs (§ 9 Abs. 5 UVPG) nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 UVPG i.V.m. Nr. 2.2.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und keine Bedenken geäußert.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im UVP-Portal bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Ergebnis immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit

Die nach § 10 Abs. 5 BImSchG angehörten Stellen haben die Planunterlagen überprüft und die notwendigen Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen. Im Ergebnis ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage und bei Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben.

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt. Sie finden ihre Grundlage insbesondere in § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den Fachvorschriften. Durch die im Bescheidtenor enthaltenen Nebenbestimmungen können die Interessen des Antragstellers und die der Öffentlichkeit, insbesondere der Nachbarschaft und der Anlagenbenutzer gegenseitig ausgeglichen werden, so dass den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen wird. Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, da nur bei ihrer Einhaltung die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

4. Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 i. V. m § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Folgende behördliche Entscheidungen sind aufgrund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst:

- Baugenehmigung gem. Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 68 Abs. 1 BayBO

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2 sowie Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.2 und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2, 1.24.1.2.1.1 Kostenverzeichnis zum Kostengesetz.

Maßgebend für die Erhöhung gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.2 Kostenverzeichnis zum Kostengesetz war die jeweils in Anspruch genommene Zeit der Verfahrensbeteiligten.

Die Auslagen betreffen die Kosten für die Postzustellung in Höhe von 3,68 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Adolph
Regierungsrätin